

Fachbereich Finanzdienste

Fachdienst FD 2.3 – Büroleitender Beamter

Sachbearbeiter: Jörg Romberger
Fachdienst: FD 2.3
Datum: 10.04.2026
Vorlage: VL-77/2026
Kennung: öffentlich

Beschlussvorlage

Wahl von zwei Vertretern/Vertreterinnen des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	beschließend

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS) wählt die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl neben dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin auch seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Zahl ist auf 2 festgelegt.

Die beiden Vertreter/Vertreterinnen für den/die Vorsitzende(n) sind im Verhältniswahlverfahren zu wählen, denn ihre Positionen sind gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 Satz 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Zugleich sollte die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass die Stellvertretung in der Reihenfolge des Wahlvorschlags stattfindet, da § 10 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Diemelstadt in Ermangelung einer eigenen Regelung dieses verlangt. Die HGO selbst enthält keine Regelung über die Reihenfolge, daher wäre ansonsten grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und beschließt gleichzeitig, dass die Stellvertretung in der Reihenfolge des Wahlvorschlags stattfindet.